

weisanträgen ein (§§ 15, 206) und zwingt auf Antrag des Angeklagten, die Hauptverhandlung zu unterbrechen und neuen Verhandlungstermin anzuberaumen (§ 217 Abs. 1).

2. **Abkürzung der Ladungsfrist:** Die ausnahmsweise Abkürzung der Ladungsfrist bis auf 24 Stunden (Abs. 1) ist nur zulässig, wenn dadurch die Feststellung der Wahrheit in der Hauptverhandlung nicht gefährdet wird. Ein Ausnahmefall kann z. B. vorliegen, wenn Beweismittel nur kurzfristig zur Verfügung stehen (Verhinderung von Zeugen oder Sachverständigen durch eine bevorstehende Operation, eine längere Kur, eine Auslandsreise usw.). Keinesfalls darf aber ein falsch verstandenes Beschleunigungsprinzip zu einer Einschränkung der Rechte des Angeklagten führen und die Abkürzung der Ladungsfrist etwa nmsdeshalb erfolgen, um die Vier-Wochen-Frist (§ 201 Abs. 3) nicht zu überschreiten.

3. **Verzicht des Angeklagten:** Der Verzicht des Angeklagten auf Einhaltung der im Abs. 1 festgesetzten Ladungsfrist ist für das Gericht nicht bindend und befreit es nicht von seiner Verpflichtung zu prüfen, ob dadurch die Feststellung der Wahrheit in der Hauptverhandlung gefährdet wird.

§205

Ladung des Verteidigers

(1) Neben dem Angeklagten ist der bestellte Verteidiger stets, der gewählte Verteidiger dann zu laden, wenn die Wahl dem Gericht angezeigt worden ist. Haben mehrere Angeklagte einen gemeinschaftlichen Verteidiger, wird diesem nur eine Ladung zugestellt.

(2) Die Anklageschrift, der Eröffnungsbesdiluß und die Abschrift eines Schadensersatzantrages sind dem Verteidiger spätestens mit der Ladung zur Hauptverhandlung unter den gleichen Voraussetzungen zuzustellen wie dem Angeklagten.

Die Ladung des Verteidigers soll gleichzeitig mit der Ladung des Angeklagten erfolgen. Soweit die Beauftragung des Verteidigers erst später dem Gericht mitgeteilt wird, ist dieser unverzüglich zu laden.

Diese Bestimmung dient der Verwirklichung des Redits des Angeklagten auf Verteidigung (vgl. §§15 sowie 61 ff.) und hilft dem Verteidiger, seine Pflichten und Rechte verantwortungsbewußt wahrzunehmen (vgl. §§16 und 64). Im übrigen gilt für die Ladung des Verteidigers und dL Zustellung der Anklageschrift, des Eröffnungsbeschlusses und der Abschrift des Schadensersatzantrages das unter §§ 202—204 Gesagte. Wird die Wahl des Verteidigers erst später dem Gericht mitgeteilt (nach Abschluß der Vorbereitung der Hauptverhandlung), ist seine Ladung und die Zu-